



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.

-Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht-



LANDKREIS  
NEUMARKT

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.- Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Huber SE  
z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden  
Herrn Huber  
Industriepark Erasbach A1  
92334 Berching

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

**Unser Zeichen: 45 – 170 – 034.H**

Sachbearbeiter: Frau Oelfe  
Zimmer-Nr.: A 219

Telefon: 09181/470 247

Telefax: 09181/470 6747

E-Mail: oelfe.milena@landkreis-neumarkt.de

Datum: 09. September 2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Firma Huber SE, Industriepark Erasbach A1, 92334 Berching;  
Betrieb einer Beizanlage auf dem Grundstück mit den FINrn. 512 - 523, Gemarkung  
Erasbach, Stadt Berching;  
Auflagenänderung des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG vom 21.01.1993**

**hier: Nachträgliche Anordnung aufgrund der Änderung durch die Anzeige nach § 15  
BImSchG vom 19.07.2019 und der bisher erfolgten Anzeigenbestätigungen vom  
28.09.2016 zu den abweichend errichteten Anlagenteilen sowie vom 11.06.2019  
zur Kapazitätserhöhung**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Die Ziffer 2 des Bescheides vom 21.01.1993 wird wie folgt geändert:**

**Anlagendaten:**

Der Betrieb der Edelstahl Beizanlage ist an folgende Anlagendaten gebunden:

Durchsatz: 25 t/Tag (3 Schichten) Edelstahlteile bzw. 6500 t/Jahr

Beizzyklen: 3 pro Tag

Badeinhalt: 160 m<sup>3</sup>

Gesamte Beizmittelmenge: 170 m<sup>3</sup>

Badkonzentration: 200 g/L HNO<sub>3</sub>, 50g/L HF

Badtemperatur: 20 - 25 °C, max. 30 °C

Hausanschrift:  
92318 Neumarkt i.d.OPf.,  
Nürnberger Straße 1  
Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470320

Besuchszeiten:  
Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Banken:  
Sparkasse Neumarkt  
Raiffeisenbank Neumarkt  
Postbank Nürnberg

IBAN  
DE80 7605 2080 0000 2610 08  
DE58 7606 9553 0000 1140 06  
DE32 7601 0085 0004 8278 53

BIC  
BYLADEM1NMA  
GENODEF1NM1  
PBNKDEFF

Stadtbushaltestellen:

Linien 561/562

E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de  
Internet: www.landkreis-neumarkt.de

**Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!**

Abgasvolumenstrom: 4500 m<sup>3</sup>N/h (V1) und 1500 m<sup>3</sup>/h (V2)

Reststoff/Filterkuchen: 180 t/a

Folgende Betriebseinheiten sind in der Anlage vorhanden:

BE	Bezeichnung	
<b>Beisanlage</b>		
30	Vorwaschplatz	15,7 m x 15,1 m (L x B)
31	Absetzplatz (Zwischenlagerung Beizkorb)	14,5 m x 4,5 m (L x B) ehemals als „Beizkorb-Umstellplatz“ bezeichnet
32	Nachwaschplatz	17,0 m x 15,1 m (L x B)
1.0	Pumpensumpf Beiztasse	0,60 m x 0,65 m x 0,50 m (L x B x T)
2	Beiz- und Spülbehälter	Volumen = 160 m <sup>3</sup> 12,90 m x 3,70 m x 3,60 m (L x B x T)
3.1	Säure-Tank 1	Volumen = 87,6 m <sup>3</sup> Durchmesser = 3,5 m Höhe = 9,34 m
3.2	Säure-Tank 2	Volumen = 87,6 m <sup>3</sup> Durchmesser = 3,5 m Höhe = 9,34 m
3.3	Vorlagebehälter Niveau Säure im Beizbecken	Volumen = 4 m <sup>3</sup> Durchmesser = 1,0 m Höhe = 5,4 m ehemals als „Pumpenvorlage“ bezeichnet
3.4	Vorlagebehälter Säurepumpe P3	Volumen = 1 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,85 m Höhe = 1,7 m
4.1	Spülwasser-Tank 1	Volumen = 90,0 m <sup>3</sup> Durchmesser = 3,60 m Höhe = 9,34 m
4.2	Spülwasser-Tank 2	Volumen = 90,0 m <sup>3</sup> Durchmesser = 3,60 m Höhe = 9,34 m
4.3	Vorlagebehälter Niveau Spülwasser im Beizbecken	Volumen = 4 m <sup>3</sup> Durchmesser = 1,0 m Höhe = 5,4 m ehemals als „Pumpenvorlage“ bezeichnet
4.4	Vorlagebehälter Spülwasserpumpe P4	Volumen = 1 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,85 m Höhe = 1,7 m
5	Abluftwäscher (AW) mit Abluftkamin	Durchmesser = 1,5 m Höhe = 7 m
5a	Auffang- und Stapelbehälter für die Absorptionsflüssigkeit	integriert in dem Abluftwäscher BE-Nr. 5 (kein eigenständiger Behälter)
5.1	Abluftventilator V1	Volumenstrom = 4500 m <sup>3</sup> /h
5.2	Abluftventilator V2	Volumenstrom = 1500 m <sup>3</sup> /h
12	Lagerbehälter Dosierstation Salpetersäure HNO <sub>3</sub>	Volumen = 2,0 m <sup>3</sup> Durchmesser = 1,2 m Höhe = 2 m
13	Lagerbehälter Flusssäure HF (Tausch 1)	Volumen = 1000 l (IBC Behälter)
13.1	Lagerbehälter Flusssäure HF (Tausch 2)	Volumen = 1000 l (IBC Behälter)
14.2	Kalksilo	Volumen = 33 m <sup>3</sup> Durchmesser = 3,5 m

BE	Bezeichnung	
		Auslaufhöhe = ca. 650 mm Zylinderhöhe = ca. 2,8 m Durchmesser Bunkeraufsatzfilter = 80 cm Filterfläche 24 m <sup>2</sup>
17	Lagerbehälter Dosierstation Wasserstoffperoxid H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>	Volumen = 0,3 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,7 m Höhe = 1,0 m ehemals als „Liefergebinde H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> “ bezeichnet
18	Lagerbehälter Dosierstation Natronlauge NaOH	Volumen = 0,3 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,7 m Höhe = 1,0 m
22	Vorfilter Aktivkohlefilteranlage FNS60	Volumen = 0,35 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,50 m Höhe = 1,9 m
22.1	Aktivkohlefilteranlage	AK 6 x 50 / GFK 2,5"/FNS 60; 6 Aktivkohlefilter à Volumen = 50 l Durchmesser = 0,25 m Höhe = 1,2 m
23	Vorfilter ECO-TEC—Anlage	Volumen = 0,20 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,32 m Höhe = 2,3 m
23.1	ECO-TEC—Anlage	Typ AP 12-12
25.0	Wasserenthärtungsanlage	BWT Duo10 Durchmesser = 0,55 m Höhe = 0,85 m
25.1	Demineralisierungsanlage	0,45 m x 0,25 m x 1,3 m (L x B x T)
25.2	Pufferbehälter demineralisiertes Reinwasser	Volumen = 0,135 m <sup>3</sup> 0,6 m x 0,5 m x 0,6 m (L x B x T)
25.3	Hochdruckreiniger Nachwaschplatz	0,75 m x 0,5 m x 1,4 m (L x B x T)
25.4	Hochdruckreiniger Vorwaschplatz	0,75 m x 0,5 m x 1,4 m (L x B x T)
26a	Schaltschrank Beizanlage	1,60 m x 0,5 m x 2,1 m (L x B x H) ehemals BE-Nr. 20
<b>Abwasserbehandlungsanlage</b>		
1.1	Pumpensumpf Auffangwanne Neuro- und Filteranlagen	0,55 m x 0,55 m x 0,55 m (L x B x T)
1.2	Sammelschacht Chemikalienraum	0,55 m x 0,55 m x 0,55 m (L x B x T)
1.3	Sammelschacht Absetzplatz	0,55 m x 0,55 m x 0,55 m (L x B x T)
1.4	Pumpensumpf Nachwaschplatz	0,60 m x 0,60 m x 0,60 m (L x B x T)
S12	Ablaufschacht Vorwaschplatz	Durchmesser = 0,70 m
6.0	Stapelbehälter	Volumen = 28 m <sup>3</sup> Durchmesser = 2,6 m Höhe = 5,9 m
6.1	Neutralisationsbehälter 1	Volumen = 20 m <sup>3</sup> Durchmesser = 2,8 m Höhe = 3,75 m ehemals BE-Nr. 6b
6.2	Neutralisationsbehälter 2	Volumen = 20 m <sup>3</sup> Durchmesser = 2,8 m Höhe = 3,75 m
7	Kiesfilter	Fassungsvermögen = 1020 l Durchmesser = 0,93 m Höhe = 1,74 m

BE	Bezeichnung	
8	Selektivaustauscher	Volumen = 450 l Durchmesser = 0,63 m Höhe = 1,6 m
9a	Klarwasser-Sammelbehälter	Volumen = 12 m <sup>3</sup> Durchmesser = 2,2 m Höhe = 3,9 m
9b	Filtratbehälter Klarwasserablauf	Volumen = 40 m <sup>3</sup> Durchmesser = 1,75 m Höhe = 2,0 m ehemals BE-Nr. 9 und wurde ehemals als Klarwasserbehälter bezeichnet
10	Schlammauffangbehälter	Volumen = 7 m <sup>3</sup> Durchmesser = 1,65 m Höhe = 3,7 m
11	Kammerfiterpresse	200 l Plattengröße 0,63 m x 0,63 m (33 Kammern)
11a	Pumpenvorlage Klarwasser	Volumen = 0,2 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,8 m Höhe = 0,5 m ehemals als Filtratbehälter bezeichnet
11b	Hebeanlage	Volumen = 0,25 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,6 m Höhe = 1,0 m
14	Kalkmilch-Ansetzstation und Dosierstation	Volumen = 2,0 m <sup>3</sup> Durchmesser = 1,6 m Höhe = 1,25 m ehemals als Kalkmilch-Ansetzstation bezeichnet
15	Ansetzbehälter und Dosierstation Eisen II-Sulfat	Volumen = 0,3 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,7 m Höhe = 1,0 m ehemals als „Dosierstation Eisen II-Sulfat“ bezeichnet
16	Ansetzbehälter und Dosierstation FHM	Volumen = 0,3 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,7 m Höhe = 1,0 m ehemals als „Dosierstation FHM“ bezeichnet
19	Lagerbehälter Dosierstation HCl	Volumen = 0,3 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,7 m Höhe = 1,00 m ehemals als „Dosierstation HCl“ bezeichnet
20	Lagerbehälter Dosierstation Natronbleichlauge NaOCl	Volumen = 0,3 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,7 m Höhe = 1,0 m
21	Vorfilter Spülwassertank	FNS60 Volumen = 0,35 m <sup>3</sup> Durchmesser = 0,5 m Höhe = 1,9 m
26b	Schaltschrank Abwasserbehandlungsanlage	1,6 m x 0,5 m x 2,1 m (L x B x H) ehemals als „Schaltschrank“ bezeichnet ehemals BE-Nr. 20

**2. Die Ziffer 3 des Bescheides vom 21.01.1993 wird um folgende Auflagen ergänzt:**

- 3.11 Das Kalksilo ist mit einem Bunkeraufsatzfilter auszurüsten. Staubhaltige Verdrängungsluft ist zu erfassen und vor der Ableitung ins Freie über Filter zu reinigen.
- 3.12 Die Entladung von Silofahrzeugen und die Förderung von Kalk vom Silofahrzeug in das Silo haben über geschlossenen Fördereinrichtungen zu erfolgen.
- 3.13 Zur Vermeidung einer Überfüllung sind die Silos mit einer Füllstandsmessung und Überfüllsicherungen auszurüsten.
- 3.14 Der Bunkeraufsatzfilter nach Auflage 3.11 ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in den gereinigten Abgasen (Reingas) enthaltenen staubförmigen Emissionen jeweils eine Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung (Massenkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.
- 3.15 Der Bunkeraufsatzfilter ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers und regelmäßig, mindestens jedoch alle 6 Monate, zu warten und auf Staubablagerungen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung und die vorgenommenen Wartungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

**3. Die Ziffer 4.1 des Bescheides vom 21.01.1993 wird wie folgt geändert:**

Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998.

**4. Die Ziffer 4.3 des Bescheides vom 21.01.1993 wird wie folgt geändert:**

Der Beurteilungspegel nach TA Lärm der vom Gesamtbetrieb der Firma Huber einschließlich des Werk- und Lieferverkehrs ausgehenden Geräusche darf am betrachteten Immissionsort 1 (FINr. 559/0, Gemarkung Erasbach) nachfolgende aufgeführte Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Tagzeit (06.00 bis 22.00 Uhr) 52 dB(A)

Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) 37 dB(A)

Aufgrund der Summenwirkung um 8 dB(A) reduzierte IRW eines MD.

Gemäß Nr. 6.1 TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte (IRW) auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.

Als Bezugszeitraum für die Nachtzeit gilt die lauteste Nachtstunde. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

**5. Die Ziffer 4 des Bescheides vom 21.01.1993 wird um folgende Auflage ergänzt:**

4.7 Die Befüllung des Kalksilos zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) ist nicht gestattet.

**6. Kostenentscheidung**

6.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 EUR festgesetzt.

6.3 An Auslagen sind 3,45 EUR zu erstatten.

**G r ü n d e:**

**I.**

Die Firma Huber SE betreibt auf dem Grundstück mit den Flurnummern 512 - 523, Gemarkung Erasbach, Stadt Berching, eine Beizanlage, die erstmals mit Bescheid vom 21.01.1993 immissionsschutzrechtlich genehmigt und zwischenzeitlich durch einige Anzeigen und einen Änderungsbescheid geändert wurde.

Mit Schreiben vom 19.07.2019, eingegangen am 25.07.2019 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., wurde die Änderung der Kalkhydratlagerung von Sackhaltung auf ein Kalksilo gemäß § 15 BImSchG angezeigt und mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 20.08.2019 bestätigt.

Die Änderung erforderte die Festsetzung neuer Auflagen durch eine nachträgliche Anordnung. In diesem Zuge sollen die durch die vielen Anzeigen nach § 15 BImSchG überholten Angaben im Bescheid vom 21.01.1993 aktualisiert werden.

## II.

1. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Der Erlass dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Beizanlage der Huber SE stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar.

Nach der nach § 15 BImSchG angezeigten Änderung, dass die Lagerung des Kalkhydrats von Sackhaltung auf ein Kalksilo geändert wird, können durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG die Auflagen Nrn. 4.1 und 4.3 geändert und die Nr. 3 um die Auflagen Nrn. 3.11 bis 3.15 sowie die Nr. 4 um die Auflage Nr. 4.7 ergänzt werden.

Um auch bei zukünftigen Überwachungen einen besseren Überblick zu den aktuellen Gegebenheiten zu haben, wurden in den Auflagen die bisherigen Anzeigen nach § 15 BImSchG berücksichtigt.

3. Die Pflichten der Betreiber sind in der Regel durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG durchzusetzen.

4. Die Huber SE wurde am 22.08.2019 per E-Mail zum Erlass der nachträglichen Anordnung aufgrund der Anzeige nach § 15 BImSchG angehört. Bereits am 20.08.2019 wurde mit Frau Nerreter telefonisch besprochen, dass in diesem Zuge auch die Anlagendaten (Nr. 2 des Bescheides vom 21.01.1993) aktualisiert werden sollen. Mit E-Mail vom 02.09.2019 wurde dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mitgeteilt, dass mit dem Erlass der nachträglichen Anordnung keine Einwände bestehen.

5. Der Erlass dieses Bescheides entspricht dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA-Luft die Allgemeinheit vor schädlichen

Umwelteinwirkungen zu schützen (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 BImSchG und Nr. 1 (Anwendungsbereich) der TA-Luft).

Zu 2. Die Auflage wurde an angezeigte Änderungen angepasst.

Zu 3.11 und 3.13 Die Auflagen entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.2.3.5.1 der TA Luft.

Zu 3.12. Die Auflage entspricht den Anforderungen der Nr. 5.2.3.3 der TA Luft.

Zu 3.14. In der Nr. 5.2.1 der TA Luft 2002 wird für Gesamtstaub die Einhaltung einer Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> gefordert. Unter der Auflage 3.14 wird die Einhaltung einer Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> gefordert, da dies dem Stand der Filtertechnik entspricht und in der Garantieerklärung des Filterherstellers eine niedrigere Massenkonzentration zugesichert wird.

Zu 3.15. Die Auflage soll die Funktionstüchtigkeit des Filters gewährleisten.

Zu 4.1 und 4.3 Die Auflagen wurden an die neue TA Lärm vom 26.08.1998 angepasst.

Zu 4.7 Die Auflage soll die Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit gewährleisten.

6. Die Kostenentscheidung unter Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 KG, Art. 5 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz. Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.



## Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608)
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
KG	= Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2019 (GVBl. S. 179)
TA Luft	= Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	= Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz. S. 4643)
VwZVG	= Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

### **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg**

**Hausanschrift:**

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.  
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Boßle  
Regierungsdirektorin

ABDRUCK